

Ralf K l o m f a ß

Neuregelung der Anfechtung im Insolvenzverfahren & die ersten Erfahrungen/Auswirkungen

Workshop 23

am

Mittwoch, 10. Juli 2019, 14:15 – 15:45 bzw. 16:15 – 17:45 Uhr &
Donnerstag, 11. Juli 2019, 11:30 – 13:00 bzw. 14:30 – 16:00 Uhr

zur Bundesarbeitstagung 2019 des Fachverbandes der
Kommunalkassenverwalter e. V. in Würzburg

Gliederung

- I. Hinweise und Ziel des Workshops
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Regelungsanliegen
- IV. Grundvoraussetzungen
- V. Übersicht Tatbestände
- VI. Insolvenzanfechtungsfristen
- VII. ausgewählte Anfechtungstatbestände
 - vorrangig zu reformierten Regelungen
 - ggf. mit Rechtsprechungs-/Praxisinweisen
- VIII. Bargeschäftsprivileg
- IX. Rechtsfolgen, insbes. Verzinsung
- X. Ausblick
- XI. Zusammenfassung
- XII. Fragen / Diskussion

I. Hinweise & Ziel

- ❖ angesetzte Workshopzeit: 90'
 - ➔ Beschränkung auf ausgewählte wie wesentliche Themen
 - ➔ dabei vorrangig auf reformierte Vorschriften
 - = skizzenhaftes Bild zur aktuellen Gesetzeslage, mit praktischen Anknüpfungspunkten
- ❖ Verständnisfragen gerne direkt, aber zusätzlich Diskussionszeitfenster am Ende
- ❖ §§-Angaben ohne Gesetzeszitation = solche der InsO in aktueller Fassung

II. Rechtsgrundlagen

- ❖ §§ 129 – 147
- ❖ beachte: Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29. März 2017*
 - in Kraft getreten zum 5. April 2017
 - zu allen seither neu eröffneten Verfahren
 - Ausnahme: die neuen Verzinsungsregeln gelten auch für noch anhängige Bestandsfälle**

III. Regelungsanliegen

- ❖ Vergrößerung Istmasse durch Rückgängigmachung der Wirkungen einer Rechtshandlung (welche grundsätzlich wirksam bleibt*)
- ❖ Ziele:
 - möglichst hohe Gläubigerbefriedigung, maßgeblich durch Steigerung Quotenausschüttung an Insolvenzgläubiger
 - Sicherstellung gleichmäßige Gläubigerbefriedigung (§ 1 S. 1)
 - Förderung ordnungsgemäßen Vorgehens von Gläubigern
- => Interessenabwägung seitens Gesetzgeber notwendig

Erfüllung des Regelungsanliegens

- ❖ durch Rückgewähr des Erlangten, § 143
- ❖ weitere zugehörige Folgen:
 - Wiederauferstehung der Forderung (§ 144 I, inkl. etwaiger Sicherungsrechte)
 - dadurch Sicherstellung Anmeldefähigkeit nach § 174

*Vgl. BGH, Urteil vom 21. September 2006 – IX ZR 235/04, bzgl. Mietverhältnissen BGH, Urteil vom 16. Oktober 2014 – IX ZR 282/13; BGH, Urteil

IV. Grundvoraussetzungen

§ 129 im Wortlaut:

- (1) **Rechtshandlungen**, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.
- (2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

IV. Grundvoraussetzungen

I. allgemeine Voraussetzungen:

- a) (kausale) Rechtshandlung
- b) (objektive) Gläubigerbenachteiligung

II. besondere Voraussetzungen:

=> nach jeweiligem Insolvenzanfechtungstatbestand

Definition Rechtshandlung

= jedes Handeln, das eine rechtliche Wirkung auslöst und das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Insolvenzgläubiger verändern kann*

=> umfassendes Begriffsverständnis

- ❖ die Wirkungen aller vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte sollen erfasst sein
- ❖ z. B. auch losgelöst von der zivilrechtlichen Differenzierung nach Verpflichtungs- / Verfügungsgeschäft

Was lässt sich als Rechtshandlung einordnen?

- ❖ schuldrechtliche, dingliche, kausale, abstrakte Rechtsgeschäfte
- ❖ geschäftsähnliche Handlungen (z. B. Mahnung)
- ❖ Abtretungen
- ❖ Realakte (z. B. Abruf Beträge bis zur Kreditlinie*)
- ❖ Prozessvergleiche, Verzichtserklärungen, Anerkenntnisse
- ❖ eigenmotivierte **Zahlungen** des Insolvenzschuldners**, egal wo / wie (bar, Überweisung, Lastschrift), auch auf Bußgelder***
- ❖ willentliche Herbeiführung (z. B. Unterlassung Einlegung Rechtsbehelf/ Kündigung) o. Eintritt kraft Gesetzes irrelevant

keine RsHdlg. bei Vollstreckung

- ❖ wie gesehen: nimmt der Schuldner eigenmotiviert eine Zahlung vor, stellt dies ggf. eine RsHdlg. i. S. v. § 129 dar
- ❖ Der Schuldner muss zu dieser Zahlung jedoch eine **Wahlmöglichkeit** gehabt haben. Hatte er nur noch die Möglichkeit, die geforderte Zahlung sofort zu leisten oder die Vollstreckung zu dulden, ist nicht von einem *selbstbestimmten Handeln* auszugehen, dann liegt keine Rechtshandlung des Schuldners vor.*

Rechtshandlungen durch Dritte

- ❖ können dem Insolvenzschuldner zugerechnet werden, namentlich solche
 - des gesetzlichen Vertreters o.
 - eines Bevollmächtigten,
- ❖ da eigene RsHdlg. des Schuldners (vgl. § 164 I 1 BGB)
- ❖ Wie weitgehend ist von einer Bevollmächtigung auszugehen? Schwierig. Bsp.: Zahlung des Vaters. Nur dann *keine* RsHdlg., wenn ohne Veranlassung & Kenntnis des Schuldners aus eigenem Vermögen*. Idee: Eigene Einstandspflicht begründen lassen (z. B. Bürgschaft)?
→ ggf. eigenständige RsHdlg.
- ❖ RsHdlgen. der Gläubiger des InsoSchuldners (s. § 141)

keine anfechtbare Rechtshandlung

- ❖ Ausschlagung einer Erbschaft
- ❖ Ausscheiden aus einer Gesellschaft (ggf. aber zu niedriger Abfindungsbetrag anfechtbar)

b) (objektive) Benachteiligung Gläubigersamtheit

- ❖ dient der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger (§ 1 Satz 1)
- ❖ Benachteiligung Gläubigersamtheit, wenn
 - Schuldenmasse vermehrt* o.
 - Aktivmasse verkürzt** (mittelbare Benachteiligung genügt; z. B. auch Nutzung des nicht ausgeschöpften Kreditrahmens → Bonität des Schuldners***)
- ❖ Un-/Vorteilhaftigkeit der RsHdlg. irrelevant

*Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 1991 – IX ZR 230/90 – WM 1991, 1575. **Vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 2001 – IX ZR 195/00 – ZIP 2001, 1248. ***Vgl. Palandt, 86. Aufl., § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO Rn. 10.

Gläubigerbenachteiligung nur bei Bezug zur Insolvenzmasse

- ❖ der Grundsatz gleichmäßiger Gläubigerbefriedigung bezieht sich auf Mittel der Insolvenzmasse
- ❖ wurden Leistungen aus unpfändbaren Vermögens-/Einkommensbestandteilen erbracht, unterliegen diese folglich grundsätzlich nicht der Gläubigergleichbehandlungsmaxime
- ❖ und sind dann regelmäßig (insolvenz-)anfechtungsfest!
- ❖ wohl wichtigstes Anwendungsbeispiel in der Verbraucherinsolvenz: die Zahlung vom **Pfändungsschutzkonto** => diese ist anfechtungsfest*

V. Übersicht Tatbestände

- § 130: **Kongruente Deckung**
- § 131: **Inkongruente Deckung**
- § 132: Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen
- § 133: **Vorsätzliche Benachteiligung**
- § 134: Unentgeltliche Leistung
- § 135: Gesellschafterdarlehen
- § 136: Stille Gesellschaft

Vorbote der Insolvenz

kapitalerhaltende Anfechtung →
kapitalersetzendes Darlehen bzw.
Rückgewähr Einlage stiller Gesellschafter

VI. Insolvenzanfechtungsfristen

- ❖ zwar **Wirkung** der Insolvenzanfechtung kraft Gesetzes ab Insolvenzeröffnung (umstr.*), aber:
- ❖ zu deren **Durchsetzung** ist **Erklärung** des Insolvenzverwalters erforderlich
 - Durchsetzung = Verjährungsfrage
 - Hinweis: die Durchsetzung von bestehenden Insolvenzanfechtungstatbeständen gehört zu einer der Hauptpflichten des Insolvenzverwalters; kommt er dieser nicht nach, verhält er sich ggf. pflicht- und damit evt. (schaden-)ersatzpflichtig

VII. ausgewählte Anfechtungstatbestände

- ❖ Kongruenzanfechtung, § 130
- ❖ Inkongruenzanfechtung, § 131
- ❖ Vorsatzanfechtung, § 133

Überblick zur Abgrenzung

§ 130: Kongruente Deckung

nicht vom ReformG 2017 verändert

- (1) ¹Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine **Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht** hat,
- wenn sie **in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung** des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner **zahlungsunfähig** war und wenn der **Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte** oder
 - wenn sie **nach dem Eröffnungsantrag** vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die **Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte**.
- ²[...].
- (2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

§ 131: Inkongruente Deckung

nicht vom ReformG 2017 verändert

- (1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine **Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte**,
- wenn die **Handlung im letzten Monat vor dem Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
 - wenn die **Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats** vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der **Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war** oder
 - wenn die **Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats** vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

immer wieder entscheidend: Zahlungsunfähigkeit (§ 17)?

- ❖ Def.: § 17 II ⇒ Illiquidität → Geldzahlungen; andere Vbken (z. B. Lieferungen o. Leistungen) irrelevant
- ❖ VSS: Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung → „ernsthafte einfordern“ o. Mahnung NICHT erforderl.
- ❖ Abgrenzung zur **Zahlungsstockung**:
 - Intention : geringfügige Liquiditätslücken bleiben außer Betracht
 - Grundsatzentscheidung: bloße Zahlungsstockung dann, wenn ein solcher Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich entspr. Mittel zu leihen =>
 - i. d. R. **3 Wochen**-Zeitraum maßgeblich &
 - Liquiditätslücke < **10 %**
 - Ausn.: mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist zu erwarten, dass die Liquiditätslücke demnächst (fast) vollständig beseitigt wird & den Gläubigern ein Zuwarten zuzumuten ist

§ 133: Vorsatzanfechtung

Reform 2017

- (1) ¹Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. ²Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.
- (2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine **Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht**, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 **vier Jahre**.
- (3) ¹Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine **Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene**. ²Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine **Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungerleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte**.
- (4) ¹Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. ²Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des

Einordnung der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung (§ 133)

- ❖ womöglich der wichtigste Anfechtungstatbestand
- ❖ wohl häufigster Anwendungsfall bei Kommunen bisher: die Gewährung von Stundungen / Ratenzahlungen
- ❖ längster Anfechtungszeitraum
- ❖ Empfehlung: ggf. kürzere Aufbewahrungsfristen in Einklang mit der Zehnjahresfrist des § 133 bringen

Prüfungsschema § 133 n. F.*

- allgemeine Voraussetzungen (§ 129)
 - Rechtshandlung
 - Gläubigerbenachteiligung
 - besondere Voraussetzungen § 133 I-III:
 - Vornahme Rechtshandlung durch Schuldner
 - Frist:
 - Grds.: binnen der letzten zehn Jahre
 - Ausn.: binnen 4 Jahre, wenn Sicherung/Befriedigung
 - mit dem Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen
 - Kenntnis Anfechtungsgegner vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
 - Regelvermutung der Kenntnis, § 133 I 2
 - Einschränkung bei Kongruenz, § 133 III 1: nur bei Zhlgunfhgk.
 - Einschränkung bei Zahlungsvereinbarung / -erleichterung, § 133 III 2
- Rechtsfolge: Rückgewähr des Erlangten (§ 143 I 1)

zur besonderen Voraussetzung 1. RsHdlg. Schuldner

- ❖ die RsHdlg. nach den allgemeinen Voraussetzungen kann auch durch Dritte erfolgen
- ❖ nach § 133 – wg. anderer Zielsetzung* – Einschränkung auf RsHdlg. des Schuldners
- ❖ (-), wenn Schuldner nur noch sofort zahlen o. die Vollstreckung dulden kann**; (+), wenn Zhlg. des Schuldners n. gescheiterter VStMaßn. erfolgt***
- ❖ Hintergrund: andernfalls käme es zu einer Erweiterung des Dreimonatszeitraums nach §§ 130 f.

*Vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2005 – IX ZR 211/02 – Tz. 16, KKZ 2005, 255 ff. **Wie vor, 2. Leseatz. Vgl. darauf aufbauend zur Haftung des Gläubigers bei Drängen des Schuldners auf spätere Befreiung des Eröffnungsantrages. In: Klomjaß, InsolvenzRz. Nr. 720. ***Vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009.

zur besonderen Voraussetzung 3. Vorsatz

- ❖ subjektives Element: der Schuldner wollte einen einzelnen Gläubiger durch Befriedigung oder Sicherung gegenüber anderen Gläubigern bevorzugen (gar durch Förderung eines PfandRs*)
- ❖ auch wenn noch keine Gläubiger vorhanden waren, reicht das Bewusstsein, künftige Gläubiger zu benachteiligen (dann gilt aber zu prüfen: war der Schuldner zum Zeitpunkt der RsHdlg. ggf. noch zahlungsfähig?)

Definition Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- ❖ „Der Vorsatz, Gläubiger zu benachteiligen, ist gegeben, wenn der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung (§ 140 InsO) die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge, sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines erstrebten anderen Vorteils, erkannt und gebilligt hat.“* Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der zahlungsunfähige Schuldner trotz Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit bestimmte Rechtshandlungen vornimmt** – insbesondere Zahlungen an einzelne Gläubiger.
- ❖ ausreichend: Benachteiligung nur als möglich vorstellt, diese gleichwohl in Kauf nehmend, ohne sich durch die Vorstellung dieser Möglichkeit vom Handeln abhalten zu lassen***

Inkongruenz indiziert GIBenachtVorsatz

- Inkongruenz = starkes Beweisanzeichen f. GIBenachtVorsatz*
- gerade bei Leistungen des Schuldners nach gestelltem Eröffnungsantrag kommt es diesem in erster Linie nicht auf die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten an. Vielmehr möchte er den antragstellenden Gläubiger zur Rücknahme des Eröffnungsantrages bringen. Deshalb bevorzugt er diesen und nimmt dadurch die Benachteiligung „weniger gefährlicher Gläubiger“** in Kauf***

Vorsatz vs. Sanierungskonzept

- ❖ legt der Schuldner ein Sanierungskonzept vor, welches
 - bei ihm die ernsthafte & begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigt,
 - nicht eine bloße Hoffnung (Vorbereitungsmaßnahme, Planung),
- ❖ kann der GIBenachtigungsvorsatz entfallen
- ❖ spätere Zahlungen führen zur Darlegungs-/ Beweislast des Anfechtungsgegners*

Anfechtbarkeit von Zahlungen auf Geldstrafen + Bußgelder

- ❖ grdstzl. ist unerheblich, auf welche Art von Insolvenzforderung geleistet wurde
- ❖ (Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Geldstrafen*
- ❖ dies gilt gleichermaßen für Bußgelder
- ❖ ging die Zahlung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen ein, handelt es sich um eine inkongruente Deckung i. S. v. § 131**
- ❖ alternativ Erzwingungshaft? sehr umstr. & teils womöglich auch inhaltl. nicht sinnvoll; vgl. ausführlich Klomjaß, KKZ 9/2017, 201 ff.

zur besonderen Voraussetzung 4. Kenntnis Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- ❖ schwierig, nachzuweisen InsoVw n. § 133 I 2
- ❖ bereits Kenntnis v. drohender Zahlungsunfähigkeit, Aus Sanierungsversuch**
- ❖ (-) bei lediglich verspäteter Abwicklung über Konten der gewerblichen Schuldner, bei welchen typischerweise mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist****
- ❖ Entkräftung: Wiedererlangung Zhlgsfhgk., aber: nur, wenn alle Zahlungen wieder aufgenommen wurden****

dazu aktuell zu einem Darlehen OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. September 2018 – I 12 W 7/18: selbst mehrfache Zahlungsrückstände & Stundungsbitten müssen nicht zwingend auf die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, sofern von Anfang an immer wieder Rückstände aufliefen.

*Vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2013 – IX ZR 13/12; BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 – IX ZR 11/12; BGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – IX ZR 10/12

aktuelle Fallentscheidung



Kenntnis Finanzamt vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz?

Lösung (BGH, Urteil vom 12. April 2018 – IX ZR 88/1):

Es kommt darauf an ... Leistung

- ❖ unter bekannter Anweisung (mit AnRg. auf Kaufpreisschuld)?

=> dann anfechtbar

- ❖ oder auf eigene Schuld = hier Bürgschaft? dann nicht anfechtbar

weiter zu 4.: § 133 III n. F.

¹Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. ²Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungerleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

Schwierig: BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 - IX ZR 188/15

- ❖ ohne Vollstreckungsdruck erbrachte verspätete Zahlungen führen nicht zwingend zur Kenntnis des Anfechtungsgegners einer evtl. gegebenen Zahlungsunfähigkeit*
- ❖ nach der o. a. Entscheidung selbst nicht bei einem Ratenzahlungsangebot – wonach sehr fein zu unterscheiden sei**:

 - kann der Ratenzahlung beantragende Schuldner zwar jetzt nicht den vollen Betrag leisten, will er dies aber (und erbringt er die vereinbarten Teilzahlungen dann auch tatsächlich): keine Anfechtbarkeit oder
 - bringt er zum Ausdruck, dass ihm eine Ratenzahlung zwingend zu gewähren sei, weil andernfalls die Insolvenz unvermeidlich wäre: potentielle Anfechtbarkeit zu allen erlangten Raten

*Vgl. hierzu BGH, Urteil vom 7. November 2013 – IX ZR 49/13. **Vgl. dazu ausführlicher/ähnlich OLG Braunschweig, Beschl. vom 10. Januar 2018

Folgeprobleme (für die Vollstreckung)

- ❖ Abgrenzung der Ratenzahlungsoptionen nach (Landes-) Verwaltungsvollstreckungsrecht?
 - ❖ § 24a LVwVG RP: „(2) Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen, so kann der Vollstreckungsbeamte dem Vollstreckungsschuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlungen) gestatten, sofern [...] (3) Der Vollstreckungsbeamte unterrichtet den Gläubiger unverzüglich [...]“
- => aber: Wechsel in Vollstreckung erfolgte bereits!
- ❖ Empfehlungen:
 - restriktiv ab Eintritt in Vollstreckung => organisatorische Ausrichtung Vollstreckungsstelle auf Vermögensauskunftsverfahren*
 - Billigkeitsmaßnahmen grdstzl. nur im Vorfeld (zentral über die Kasse)

VIII. Bargeschäftsprivileg: § 142 n. F.

1. Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.
2. ¹Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. ²Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. ³Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war,

Einordnung & Beispiele

- ❖ Ausschlussstatbestand („Rettungsanker“)
- ❖ bei gleichwertiger Gegenleistung für die Leistung des Schuldners wird die Anfechtbarkeit auf § 133 I beschränkt
- ❖ (Beispiel-)Fälle:
 - Bargeschäft (Standardanwendungsfall)
 - Zug-um-Zug-Geschäfte
 - Veräußerung Vermögensgegenstand bei angemessener Kaufpreiszahlung*
 - Vorkasse an Musikschule für Zulassung zum Unterricht
 - Abschluss eines Kreditvertrages gegen sofortige Besicherung

§ 142 n. F.:

Bspe. unlauteren Verhaltens*

- ❖ gezielte Gläubigerbenachteiligung
 - ❖ Gläubigerschädigungsabsicht
 - ❖ (Vermögens-)Verschleuderungen in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
 - ❖ Abstoßen zur Aufrechterhaltung des Betriebes unverzichtbarer Vermögenswerte
-
- ❖ eine bloße Verlustträchtigkeit soll jedoch nicht ausreichen

Bargeschäft aufgrund Kongruenzvereinbarung?

- ❖ eingeschränkt lässt sich die Kongruenz eines Rechtsgeschäftes (und damit die Anwendbarkeit von § 130 I 1 Nr. 1) durch eine (ggf. mehrseitige) Vereinbarung begründen
- ❖ VSS: diese Kongruenzvereinbarung muss vor Ausführung der Leistungshandlung(en) abgeschlossen worden sein
- ❖ vgl. weiterführend Vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2015 – IX ZR 287/14 (Brückengeländerfall)

IX. Rechtsfolge Verzinsung

- ❖ Änderung § 143*:
- ❖ „Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.“ Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.“
- => Mahnung o. Erhebung (Insolvenz-)Anfechtungsklage
- ❖ Änderung gilt ausnw. auch für schon zur Gesetzreform (5. April 2017) anhängige Verfahren**

Berechnungsbeispiel (fiktiv)

- ❖ Sachverhalt:
 - zwischen 2009 – 2013 Zahlungen i. H. v. 200.000 € seitens des unternehmerischen Schuldners S an Kommune K
 - 23. Januar 2015 = Antrag auf Eröffnung InsV
 - 14. Juli 2015 = Eröffnung InsV
 - 6. Dezember 2018 = Erklärung InsAnf seitens InsVw Dr. Nikolaus
 - nachfolgend Vergleichsverhandlungen
 - 2. Januar 2019 = Scheitern Vergleichsverhandlungen
 - 28. Januar 2019 = Erhebung AnFKI
- ❖ Aufgabe:
 - unterstellt, die Vorsatzanfechtung ist gegeben;
 - Höhe der Zinsen n. § 143 am 10. Juli 2019?

Ergebnis*

a) bis 5. April 2017				b) ab 5. April 2017 bis 10. Juli 2019			
Zeitraum	Tage	Zinssatz	Zinsertrag	Zeitraum	Tage	Zinssatz	Zinsertrag
15.07.2015 - 31.12.2015	170	4,17 %	2.084,3836 €	29.01.2019 - 30.06.2019	153	4,12 %	3.454,0274 €
01.01.2016 - 30.06.2016	182	4,17 %	4.187,2116 €	01.07.2019 - 31.12.2019	184	4,12 %	4.142,3137 €
01.07.2016 - 31.12.2016	184	4,12 %	4.142,3137 €	01.01.2019 - 31.12.2019	365	4,12 %	5.222,2822 €
01.01.2017 - 04.04.2017	94	4,12 %	2.122,2822 €				
Total:			14.796,1932 €	Total:			3.679,7808 €
			Ausgangsforderung: + 200.000,0000 €				Ausgangsforderung: + 200.000,0000 €
			Gesamtforderung: + 214.796,1932 €				Gesamtforderung: + 203.679,7808 €
Jeder Tag ab 05.04.2017	1	4,12 %	22,5753 €	Jeder Tag ab 11.07.2019	1	4,12 %	22,5753 €

Maßgeblich: Wann Eintritt Schuldnerverzug bzw. RsHängigkeit?
ivF: 28. Januar 2019** => Folge:

Zwischensumme Zinsen: 17.975,97 €
Gesamtsumme 217.975,97 €

*Zur Anwendbarkeit v. Art. 103 II 2 EGVb: Der Rückgewähranspruch keine Eingetragene Forderung § 288 II BGB (9%) adalah nicht anwendbar. BGH, Urteil vom 12. April 2018 – IX ZR 88/17, IZ 33. **Zur Haftung durch Verleumdungsbekanntmachung vgl. § 203 BGB, dazu ausführlich Klauß: Die Verleumdung...

Praxistipps

- ❖ zeitnahe Reaktion auf erklärte InsAnfechtung kann Verzinsung optimalerweise gänzlich vermeiden → Vermeidung formale Inverzugsetzung bzw. RsHängigkeit
 - dazu ggf. auf Vergleichsverhandlungen einlassen
 - im Zweifel ggf. befristet Verzicht auf Verjährungseinrede
- ❖ Sicherstellung effektiver Vorsorgemaßnahmen
 - potentielle Vorsatzanfechtungstatbestände behördenintern minimieren → erfordert Sensibilisierung aller Verwaltungsmitarbeiter
 - ggf. generelle Mittelbereitstellung für InsAnfFälle vorsehen, um zeitnah reagieren – sprich: nötigenfalls zahlen – zu können
- ❖ zus. Kostenrisiko bei klageweiser Geltendmachung berücksichtigen

IX. Rechtsfolge Steuerpflicht

- ❖ aktuell BFH, Beschl. v. 31. Oktober 2018 – III B 77/18:
 - ❖ „Die Realisierung von Anfechtungsansprüchen ist [generell ertrag-, hier:] einkommensteuerpflichtig. Daraus entstandene Steuerforderungen sind vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten, die weder von den Wirkungen der Restschuldbefreiung noch eines Insolvenzplans erfasst werden.“
- => sonstige Masseverbindlichkeit nach § 55 I Nr. 1

X. Ausblick

- ❖ Rückstellungen für potentielle InsAnfFälle?
 - Hintergrund: ggf. wird zwar im Einzelfall erklärte InsAnf anerkannt, weil sich diese aber auf Zahlungen in Vorjahren bezieht, Frage: Mit welchen Haushaltsmitteln finanziere ich diese Rückzahlung?
 - rechtl. Zulässigkeit z. B. n. § 36 I Nrn. 9 + 10 GemHVO RP?
- ❖ abschbarer Bedeutungszuwachs insolvenzfester Sanierungspläne besonders dann, wenn das vorinsolvenzlich verpflichtende Sanierungsverfahren tatsächlich kommt**

XI. Zusammenfassung

- ❖ die Regeln zur Insolvenzanfechtung stellen seit jeher einen Kernbestandteil des Insolvenzrechtes (bzw. auch zuvor des Konkursrechtes) dar
- ❖ Durchsetzung eine der Hauptaufgaben des InsVw
- ❖ grdstzl. für rechtskonform betreibende Kommunen positiv zu werten, da – teils spürbare – Quotenverbesserungen
- ❖ („gläubigerfreundlich“) geändert durch die 2017er Reform wurden im Kern
 - Beschränkungen der Vorsatzanfechtung
 - Ausdehnung des sog. Bargeschäftprivilegs
 - Begrenzung der Verzinsungspflichten

XII. Fragen / Diskussion



Für etwaige Nachfragen zum Vortrag stehe ich gerne bereit:
HerausforderungInsO@web.de

Vielen Dank für Ihr Interesse!